

Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels (Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

1. Abschnitt: Befähigungsprüfung für Büchsenmacher

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

(3) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung):

			1. Büchsenmacher/in und/oder 2. Waffenmechaniker/in. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): 1. Büchsenmacher/in und/oder 2. Waffenmechaniker/in. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
Modul 3		Projektarbeit	Abschluss berufsbildender höherer Schulen, die eine Mindestausbildungsdauer von vier Jahren haben, in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.

Modul 1: Praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022 nachzuweisen. Im Teil B sind die für die selbstständige Ausübung des reglementierten Waffengewerbes (Büchsenmacher) erforderlichen fachlich praktischen Lernergebnisse nachzuweisen.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, ein Werkstück nach Vorgabe zu erstellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Funktionstüchtigkeit der Konstruktion und
2. Sicherheit der Konstruktion.

(4) Die Aufgabe ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3 Stunden bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 4 Stunden zu beenden.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Meisterarbeit“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden für die selbstständige Ausübung des reglementierten Waffengewerbes (Büchsenmacher) erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine funktionstüchtige Konstruktion aus dem Büchsenmacherbereich anzufertigen und
2. Schusswaffen zu reparieren, zu bearbeiten, Instand zu setzen und umzuarbeiten.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Funktionstüchtigkeit der Konstruktion und
2. Sicherheit der Konstruktion.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 24 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 26 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau gemäß § 21 BAG nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, das nachfolgend angeführte Lernergebnis auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit und
2. strukturierte Gesprächsführung.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Kunden-, Sicherheits- und Qualitätsmanagement“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Waffengewerbes (Büchsenmacher) erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 5 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 6 – 19 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kundenwünsche und den Kundenbedarf fachgerecht zu erheben und Kunden bzgl. Konstruktionen im Büchsenmacherbereich zu beraten,
2. Schusswaffen auf deren Funktionssicherheit und Präzision zu erproben,

3. eine funktionstüchtige Konstruktion aus dem Büchsenmacherbereich anzufertigen,
4. Schusswaffen zu reparieren, zu bearbeiten, Instand zu setzen und umzuarbeiten,
5. für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen,
6. Munition herzustellen bzw. wieder zu laden,
7. von Kunden nachgefragtes Zubehör dem Verwendungszweck entsprechend zu verbauen,
8. eine fachgerechte Kundenberatung über Jagdwaffen zu gewährleisten,
9. eine fachgerechte Kundenberatung über Sport- und Selbstschutzwaffen zu gewährleisten,
10. eine fachgerechte Kundenberatung über militärische Waffen zu gewährleisten,
11. eine fachgerechte Kundenberatung über Munition zu gewährleisten,
12. eine fachgerechte Kundenberatung über Schießmittel und die Abgrenzung zu den anderen Rechtsbereichen zu gewährleisten,
13. eine fachgerechte Kundenberatung über Ziel- und Beobachtungsoptik zu gewährleisten,
14. den Kauf bzw. Verkauf von nicht militärischen und militärischen Waffen sowie Munition zu vermitteln,
15. den Bestand der gelagerten Waffen bzw. Munition regelmäßig zu kontrollieren und ein Waffenbuch zu führen,
16. den Verkaufsraum und Regale nach gesetzlichen, verkaufpsychologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gestalten,
17. ein Sortiment zu gestalten und Produkte zu beschaffen,
18. die fachgerechte Lagerung von Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln sicherzustellen und
19. den fachgerechten Versand und Transport von Waffen, Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln sicherzustellen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Kundenorientierung und
3. strukturierte Gesprächsführung.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Projektarbeit“.

(2) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Waffengewerbes (Büchsenmacher) erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsabläufe und Arbeitsanweisungen festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten,
2. eine Auftragskalkulation inkl. Materialaufstellung durchzuführen und ein Angebot zu verfassen,
3. eine Konstruktionsskizze händisch bzw. digital anzufertigen und
4. waffentechnische und ballistische Berechnungen durchzuführen.

(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 6 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

2. Abschnitt: Befähigungsprüfung für die übrigen Waffengewerbe

§ 14. Unter die übrigen Waffengewerbe fallen die Gewerbe gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 lit. b, c und d sowie § 139 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 171/2022.

Gliederung und Durchführung

§ 15. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus vier Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Der in der Anlage 2 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 und Modul 2 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

(3) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Modul 2	Die Module 1 und 2 sind vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Gegenstand	Anrechnung
Modul 2	Kunden-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): 1. Büchsenmacher/in und/oder 2. Waffenmechaniker/in oder Abschluss berufsbildender höherer Schulen, die eine Mindestausbildungsdauer von vier Jahren haben, in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.

Modul 1: Praktische Prüfung

§ 16. (1) Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Vermittlung der Kompetenzen für den Waffenführerschein“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende für die selbstständige Ausübung der übrigen Waffengewerbe erforderliche fachlich-praktische Lernergebnis entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 innerhalb einer simulierten Situation eines Waffenführerscheinkurses nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, einen Kurs zum fachgerechten Umgang mit Waffen der Kategorie B anzubieten und abzuhalten.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. zielgruppenspezifische Kommunikation und
3. fachgerechte und sichere Handhabung von Waffen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 30 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 50 Minuten zu beenden.

(5) Die Waffen für die Durchführung von Modul 1 werden von der Prüfungskommission bereitgestellt.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 17. (1) Das Modul 2 umfasst den Gegenstand „Kunden-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung der übrigen Waffengewerbe erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

(4) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 3 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 4 – 14 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine fachgerechte Kundenberatung über Jagdwaffen zu gewährleisten,
2. eine fachgerechte Kundenberatung über Sport- und Selbstschutzwaffen zu gewährleisten,
3. eine fachgerechte Kundenberatung über Munition zu gewährleisten,
4. eine fachgerechte Kundenberatung über militärische Waffen zu gewährleisten,
5. eine fachgerechte Kundenberatung über Schießmittel und die Abgrenzung zu den anderen Rechtsbereichen zu gewährleisten,
6. eine fachgerechte Kundenberatung über Ziel- und Beobachtungsoptik zu gewährleisten,
7. den Kauf bzw. Verkauf von nicht militärischen und militärischen Waffen sowie Munition zu vermitteln,
8. den Bestand der gelagerten Waffen bzw. Munition regelmäßig zu kontrollieren und ein Waffenbuch zu führen,
9. Arbeitsabläufe und Arbeitsanweisungen festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten,
10. für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen,
11. den Verkaufsraum und Regale nach gesetzlichen, verkaufpsychologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gestalten,
12. ein Sortiment zu gestalten und Produkte zu beschaffen,
13. die fachgerechte Lagerung von Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln sicherzustellen und
14. den fachgerechten Versand und Transport von Waffen, Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln sicherzustellen.

(5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Kundenorientierung und
3. strukturierte Gesprächsführung.

(6) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 18. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 4: Unternehmerprüfung

§ 19. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 20. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn der Gegenstand des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2

zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Wiederholung

§ 21. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 22. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der in achtzehn Monaten auf die Kundmachung folgt in Kraft.

(2) Die Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels (Waffengewerbe-Befähigungs-prüfungsordnung), kundgemacht von der Wirtschaftskammer Österreich am 1. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Dr. Harald Mahrer

Präsident

Karlheinz Kopf

Generalsekretär

Qualifikationsstandard für die Befähigungsprüfung nach Abschnitt 1

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Planung und Herstellung,
2. Kundenberatung und
3. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Waffengewerbes (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels berechtigt ist, kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Waffengewerbes (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels berechtigt ist, kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Planung und Herstellung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kundenwünsche und den Kundenbedarf fachgerecht zu erheben und Kunden bzgl. Konstruktionen im Büchsenmacherbereich zu beraten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – spezifische Bestimmungen in der GewO – Beschussgesetz – Beschussverordnung – Waffensysteme – Anwendungsbereiche von Konstruktionen im Büchsenmacherbereich – Wartung und Instandhaltung – Registrierung und Dokumentation – Kaliber – Montagen – Zubehör – Kundenberatung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. – den (potenziellen) Anwendungsbereich der gewünschten Waffe des Kunden ermitteln. – spezifische Kundenwünsche (zB Gewicht, Abmaße) ermitteln. – Kunden über die Realisierbarkeit ihrer Wünsche beraten. – den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. – Kunden über die Eigenschaften, Sicherheitsvorschriften, Handhabung und praktische Anwendung von Konstruktionen im Büchsenmacherbereich beraten.

		<ul style="list-style-type: none"> – Kunden über die Registrierung von Konstruktionen im Büchsenmacherbereich informieren. – Kunden über die Wartung und Instandhaltung von Konstruktionen im Büchsenmacherbereich beraten. – Kunden über Waffensysteme, Kaliber, Montagen und geeignetes Zubehör beraten.
Er/Sie ist in der Lage, eine Konstruktionsskizze händisch anzufertigen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – technisches Zeichnen – Bemaßungen – Werkstoffkunde – waffenspezifische Fachkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine Werkzeugliste erstellen. – wesentliche Einzelteile einer Waffe detailgetreu händisch darstellen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Blitzschlagstücke – Schlossteile – Abzugseinheiten – Sicherungssysteme – die Bemaßung, Oberflächenbeschaffenheit und Härtung der Konstruktionsskizze hinzufügen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Auftragskalkulation durchzuführen und ein Angebot zu verfassen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Kostenrechnung – Kalkulation – Zeitmanagement – gesetzliche Grundlagen der Angebotserstellung (zB Abnahme-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Materialkosten kalkulieren. – den Zeitaufwand von Dienstleistungen einschätzen. – Personalkosten kalkulieren. – einzelne Materialien zu Positionen zusammenfügen. – Gemeinkosten berücksichtigen. – einen realistischen Gewinnaufschlag ermitteln. – Kosteneinsparungspotentiale erkennen. – angebotene Leistungen übersichtlich darstellen. – Angebote formulieren und gestalten.
Er/Sie ist in der Lage, eine funktionstüchtige Konstruktion aus dem Büchsenmacherbereich anzufertigen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeug- und Vorrichtungskunde – waffenspezifische Fachkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – geeignete Materialien und Werkzeuge für die

	<ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitungsmethoden, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Fräsen – Drehen – Reiben – Polieren – Härten – Bohren – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – spezifische Bestimmungen in der GewO – Beschussgesetz – Beschussverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> anzufertigende Konstruktion auswählen. – geeignete vorgefertigte Rohteile auswählen. – Rohteile selbstständig anfertigen. – weiterführende Bearbeitungsmethoden der Konstruktion entsprechend auswählen und durchführen. – bearbeitete Teile zu einer Baugruppe zusammensetzen und die Funktionalität sicherstellen. – gewährleisten, dass gesetzliche und selbst festgelegte Sicherheits- und Qualitätsstandards bei der Konstruktion eingehalten werden.
Er/Sie ist in der Lage, Munition herzustellen bzw. wieder zu laden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ballistik – waffenspezifische Fachkunde – Munitionslehre – Werkstoffkunde – Bedienung von Wiederladekomponenten – CIP (Commission Internationale Permanente) – Patronenprüfordnung – für das Gewerk spezifische Chemie (REACH-Verordnung) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – außenballistische Berechnungen durchführen, zB ballistischer Koeffizient berechnen. – innenballistische Berechnungen durchführen, zB Reibwerte berechnen. – zielballistische Berechnungen durchführen, zB Auftreffenergie und Zielwirkung berechnen. – zu verarbeitende Materialien und Mengen entsprechend gesetzlicher Vorgaben und durchgeführter Berechnungen auswählen. – einzelne Komponenten (zB Zündhütchen, Pulver, Hülse, Geschoß) mithilfe mechanischer Hilfsmittel und im richtigen Verhältnis zusammenfügen. – hergestellte Munition beim Beschussamt lt. CIP überprüfen und kennzeichnen lassen.
Er/Sie ist in der Lage, Schusswaffen zu reparieren, zu bearbeiten, Instand zu setzen und umzuarbeiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeug- und Vorrichtungkunde – waffenspezifische Fachkunde – Bearbeitungsmethoden, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Fräsen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kundenwünsche bzgl. der Reparatur, Bearbeitung, Instandhaltung und Umarbeitung von Schusswaffen erheben. – Kunden zur Realisierbarkeit ihrer Wünsche beraten.

	<ul style="list-style-type: none"> - Drehen - Reiben - Polieren - Härten - Bohren - Schleifen - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Waffengesetze - spezifische Bestimmungen in der GewO - Beschussgesetz - Beschussverordnung - Deaktivierungsverordnung - Kommunikationstechniken 	<ul style="list-style-type: none"> - einen Kosten-Nutzen-Vergleich einer Reparatur, Bearbeitung, Instandhaltung bzw. Umarbeitung aufstellen und Kunden Alternativen präsentieren. - eine Fehleranalyse bei Schusswaffen durchführen und das Ausmaß der Reparatur feststellen. - Reparaturarbeiten an Schusswaffen fachgerecht ausführen, zB - Schlagbolzen ausbauen, nachfertigen und die Funktion herstellen - Schaftreparaturen durchführen - Schusswaffen generalüberholen, zB - Schusswaffen auseinandernehmen, reinigen und zusammensetzen - ein Oberflächenfinish herstellen - Schusswaffen umarbeiten, zB <ul style="list-style-type: none"> - Schaftkappen anpassen - Mündungsgewinde anbringen - Schusswaffen deaktivieren - Schusswaffen anhand der gesetzlichen Vorgaben für den Beschuss vorbereiten. - Schusswaffen einschießen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, waffentechnische und ballistische Berechnungen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ballistik - waffenspezifische Fachkunde - Munitionslehre - Werkstoffkunde - für das Gewerk spezifische technische und angewandte Mathematik - für das Gewerk spezifische Physik und Mechanik 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - außenballistische Berechnungen durchführen, zB den ballistischen Koeffizient berechnen. - innenballistische Berechnungen durchführen, zB Reibwerte berechnen. - zielballistische Berechnungen durchführen, zB Auftreffenergie und Zielwirkung berechnen. - waffentechnische Berechnungen durchführen, zB Laufwandstärken, Stoßbodenkräfte und Lauflänge berechnen. - Ergebnisse von waffentechnischen und ballistischen Berechnungen interpretieren,

		auswerten und eine Plausibilitätsprüfung durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, von Kunden nachgefragtes Zubehör dem Verwendungszweck entsprechend zu verbauen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – spezifische Bestimmungen in der GewO – Beschussgesetz – Beschussverordnung – Werkstoffkunde – Werkzeug- und Vorrichtungskunde – waffenspezifische Fachkunde – Bearbeitungsmethoden, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Fräsen – Drehen – Reiben – Polieren – Härten – Bohren – Schleifen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – den Kundenbedarf an Zubehör feststellen. – die Verfügbarkeit des vom Kunden nachgefragten Zubehörs überprüfen und den Kunden darüber informieren. – dem Verwendungszweck entsprechendes Zubehör auswählen, beschaffen und verbauen, zB: <ul style="list-style-type: none"> – optische Hilfsreinrichtungen auf Schusswaffen montieren – Schalldämpfer auf Schusswaffen montieren – Zweibeinadapter auf Schusswaffen montieren – Kunden über die Eigenschaften, Sicherheitsvorschriften, Handhabung und praktische Anwendung des verbauten Zubehörs beraten. – Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Erwerb, Transport, Besitz, Führung, Verwahrung, Beschussgesetz und Anwendung des Zubehörs beraten.
Er/Sie ist in der Lage, Schusswaffen auf deren Funktionssicherheit und Präzision zu erproben.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – Beschussgesetz – Beschussverordnung – Jagdgesetze – spezifische Bestimmungen in der GewO – waffenspezifische Fachkunde – Munitionslehre – Optik 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – Schusswaffen voreinvisieren und einschießen. – am Schießstand die sichere Funktionalität der wesentlichen Waffenbestandteile überprüfen. – dem jeweiligen Verwendungszweck angepasste Einstellungen treffen.

Kundenberatung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung über Jagdwaffen zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Jagdwaffen, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Büchsen – Flinten – kombinierte Waffen – freie Waffen – Waffen- und Munitionstechnik – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – Jagdgesetze – Waffendurchführungsverordnungen – spezifische Bestimmungen in der GewO – Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Beschussgesetz – Registrierung von Jagdwaffen – Anwendungsbereiche der Jagdausübung – Jagdzubehör (zB Gewehrtaschen, Gewehrkofter, Schalldämpfer, Pflegemittel) – Wartung und Instandhaltung von Jagdwaffen – Registrierung und Dokumentation von Jagdwaffen – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – den (potenziellen) Anwendungsbereich der Jagdausübung von Kunden ermitteln. – die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. – die Jagdregion von Kunden ermitteln. – den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. – Kunden über die Eigenschaften, Sicherheitsvorschriften, Handhabung und praktische Anwendung von Jagdwaffen beraten. – Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Erwerb, Transport, Export, Besitz, Führung, Verwahrung, Beschussgesetz und Anwendung einer Jagdwaffe beraten. – Kunden über die Registrierung von Jagdwaffen informieren. – Kunden über die Wartung und Instandhaltung von Jagdwaffen beraten. – Kunden über die Vermietung/den Verleih von Jagdwaffen beraten. – Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. – den Waffenverkauf fachgerecht registrieren und dokumentieren. – gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung über Sport- und Selbstschutzwaffen zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Sport- und Selbstschutzwaffen, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Büchsen – Flinten – freie Waffen (zB Luftgewehr und -pistole) – Waffen- und Munitionstechnik – gesetzliche Vorschriften, insbesondere – Waffengesetze <ul style="list-style-type: none"> – Waffendurchführungsverordnungen – spezifische Bestimmungen in der GewO – Softair-Waffenverordnung – Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Beschussgesetz – Zubehör zu Sport- und Selbstschutzwaffen (zB Holster, Gewehrscheinwerfer, Gehörschutz, Schießbrille, Pflegemittel) – Wartung und Instandhaltung von Sport- und Selbstschutzwaffen – Registrierung und Dokumentation von Sport- und Selbstschutzwaffen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – den (potenziellen) Anwendungsbereich der Sport- und Selbstschutzwaffen von Kunden ermitteln. – die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. – den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. – Kunden über die Eigenschaften, Sicherheitsvorschriften, Handhabung und praktische Anwendung von Sport- und Selbstschutzwaffen beraten. – Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Erwerb, Transport, Export, Besitz, Führung, Verwahrung, Notwehr und Anwendung von Sport- und Selbstschutzwaffen beraten. – Kunden über die Registrierung von Sport- und Selbstschutzwaffen informieren. – Kunden über den Export und die Verbringung von Sport- und Selbstschutzwaffen informieren. – Kunden über die Wartung und Instandhaltung von Sport- und Selbstschutzwaffen beraten. – Kunden über Möglichkeiten zur Schießübung mit Sport- und Selbstschutzwaffen unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen beraten. – Kunden über die Vermietung/den Verleih von Sport- und Selbstschutzwaffen beraten. – Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. – den Waffenverkauf fachgerecht registrieren und dokumentieren. – gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p>	<p>Er/Sie kann</p>

<p>Kundenberatung über militärische Waffen zu gewährleisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - militärische Waffen und Munition lt. Kriegsmaterialverordnung und § 5 Waffengesetz - Waffen- und Munitionstechnik - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Waffengesetze - Kriegsmaterialverordnung - Kriegsmaterialgesetz - spezifische Bestimmungen in der GewO - Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen - Militärgüterliste - Munitionslagergesetz - Zubehör für militärische Waffen lt. Kriegsmaterialverordnung und § 5 Waffengesetz (zB Schutzausrüstung) - Registrierung und Dokumentation von militärischen Waffen - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. - den (potenziellen) Anwendungsbereich der militärischen Waffen für Kunden ermitteln. - die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. - Kunden über Besitz und Erwerb militärischer Waffen beraten. - Kunden über gesetzliche Vorschriften bei militärischen Waffen beraten. - Kunden über die Registrierung von militärischen Waffen informieren. - Kunden über den Export und die Verbringung von militärischen Waffen informieren. - Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. - den Waffenverkauf fachgerecht registrieren und dokumentieren. - gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung über Munition zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Munitionsarten, zB: <ul style="list-style-type: none"> - Jagdmunition - Sportmunition - Waffen- und Munitionstechnik - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Waffengesetze - Jagdgesetze - Waffendurchführungsverordnungen - spezifische Bestimmungen in der GewO - Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen - Beschussgesetz - Gefahrguttransport - Munitionszubehör (zB Magazine, 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. - den (potenziellen) Anwendungsbereich der Munition von Kunden ermitteln. - die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. - den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. - Kunden über die technischen und physikalischen Eigenschaften der Munition beraten. - Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Erwerb, Transport, Export, Besitz, Verwahrung, Herstellung, Beschussgesetz und Anwendung der Munition

	<p>Aufbewahrungsboxen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerung und Transport von Munition - Dokumentation von Munition - Mitarbeiterführung 	<p>beraten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunden über den Export und die Verbringung von Munition informieren. - Kunden über die Lagerung und den Transport von Munition beraten. - Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. - den Munitionsverkauf fachgerecht dokumentieren. - gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung über Schießmittel und die Abgrenzung zu den anderen Rechtsbereichen zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprengmittel, zB: <ul style="list-style-type: none"> - Treibladungspulver - zivile Explosivstoffe - Zündmittel - pyrotechnische Artikel, zB: <ul style="list-style-type: none"> - Signalmunition - Batterief Feuerwerk - Verbundfeuerwerk - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Pyrotechnikgesetz - Pyrotechniklagerverordnung - Sprengmittelgesetz - spezifische Bestimmungen in der GewO - Zubehör (zB Gehörschutz, Schutzbrille, Zündschnur) - Dokumentation von Sprengmitteln und pyrotechnischen Artikeln - Lagerung und Transport von Sprengmitteln und pyrotechnischen Artikeln - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. - den (potenziellen) Anwendungsbereich der Schießmittel, Sprengmittel und pyrotechnischen Artikel von Kunden ermitteln. - die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. - den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. - Kunden über die Eigenschaften, Sicherheitsvorschriften, Handhabung und praktische Anwendung von Schießmitteln, Sprengmitteln und pyrotechnischen Artikeln beraten. - Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Erwerb, Transport, Export, Besitz, Verwahrung und Abfeuern von Schießmitteln, Sprengmitteln und pyrotechnischen Artikeln beraten. - Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. - den Verkauf von Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln dokumentieren.

		<ul style="list-style-type: none"> – gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung über Ziel- und Beobachtungsoptik zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zieloptik, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Zielfernrohr – Nachtsichtzielfernrohr – Restlichtverstärker – Wärmebildzielgerät – Rotpunktvisier – Beobachtungsoptik, zB: <ul style="list-style-type: none"> – monokulare und binokulare Fernrohre – Wärmebildgerät – Restlichtverstärker – Waffentechnik – Optik (zB Dämmerungsleistung, Transmission) – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – Jagdgesetze – Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Militärgüterliste – Optikzubehör (zB Montagen, Aufheller) – Pflege von Ziel- und Beobachtungsoptik – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. – den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. – Kunden über die praktische Anwendung der Ziel- und Beobachtungsoptik beraten. – Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Anwendung der Ziel- und Beobachtungsoptik beraten. – Kunden über den Export und die Verbringung der Ziel- und Beobachtungsoptik informieren. – Kunden über die Pflege der Ziel- und Beobachtungsoptik beraten. – Kunden über die Vermietung/den Verleih von Ziel- und Beobachtungsoptik beraten. – Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. – gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Kauf bzw. Verkauf von nicht militärischen und militärischen Waffen sowie Munition zu vermitteln.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – Waffendurchführungsverordnungen – spezifische Bestimmungen in der GewO – Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Beschussgesetz – Militärgüterliste – Schusswaffenkennzeichnungsgesetz und - 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – gewährleisten, dass die Vermittlung von nicht militärischen und militärischen Waffen sowie Munition den gesetzlichen Vorschriften entsprechend stattfindet. – die Vermittlung von nicht militärischen und militärischen Waffen sowie Munition organisieren und abwickeln.

		verordnung	
Qualitäts- und Sicherheitsmanagement			
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN	
Er/sie ist in der Lage, den Bestand der gelagerten Waffen bzw. Munition regelmäßig zu kontrollieren und ein Waffenbuch zu führen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere – spezifische Bestimmungen in der GewO – Waffenbücherverordnung – Lagerwirtschaft – Dokumentation 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Ein- und Ausgänge von Waffen dokumentieren. – Name, Anschrift und waffenrechtliche Dokumente des Überlassers dokumentieren. – die lt. Waffenbücherverordnung vorgegeben Daten von Waffen bzw. Munition dokumentieren. – die Aufbewahrungsvorgaben des Waffenbuchs einhalten. 	
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsabläufe und Arbeitsanweisungen festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere – Waffengesetze – Waffendurchführungsverordnungen – spezifische Bestimmungen in der GewO – Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Beschussgesetz – Qualitätssicherung – Abgabevorschriften – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Bestimmungen zur Ausübung des Gewerbes einhalten. – Geschäftsöffnungszeiten festlegen und deren Einhaltung kontrollieren. – beurteilen, welche zusätzlichen Dienstleistungen (Nebenrechte) angeboten werden dürfen. – die regelmäßige Überprüfung der sicherheitstechnischen Einrichtung sicherstellen (zB Alarmanlage, Sicherheitsglas, Videoeinrichtung). – festlegen, welche Produkte nur unter speziellen Vorgaben abgegeben werden dürfen. – sicherstellen, dass festgelegte Vorgangsweisen und Abläufe von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen eingehalten werden (zB durch Schulungen oder interne Audits). 	
Er/Sie ist in der Lage, für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen (zB Arbeitnehmer/innenschutz) – Arbeitnehmerschutz 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Kunden setzen. 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Unfallverhütung und Unfallversicherungsrecht - Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat - Arbeitsplatzevaluierung - Schutzbestimmungen für Frauen, Jugendliche, Personen mit Behinderungen - Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA - Ergonomie am Arbeitsplatz - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Dienstanweisungen zur Einhaltung von Arbeitnehmer- und Kundenschutzbestimmungen geben. - Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. - sicherstellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen können. - Notfallpläne erstellen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darin unterweisen. - alle Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitnehmerschutz kontrollieren. - die Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. - Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze vorbeugen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Verkaufsraum und Regale nach gesetzlichen, verkaufpsychologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gestalten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Waffengesetze - Waffendurchführungsverordnungen - spezifische Bestimmungen in der GewO - Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen - Abgabevorschriften - Warengruppen - Preisauszeichnung - verkaufsfördernde Maßnahmen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften interpretieren und anwenden. - Produkte mit besonderen Abgabevorschriften (zB Selbstbedienungsverbot) identifizieren. - Maßnahmen bzgl. der Abgabevorschriften (zB Regalkennzeichnung, Aushang, versperrbare Regale) festlegen und umsetzen. - Preise gesetzeskonform auszeichnen. - gesetzeskonforme Geschäftsausstattung (zB Kassasystem) im Verkaufsraum gewährleisten. - Warengruppen kundenorientiert einteilen, platzieren und verkaufsfördernd präsentieren. - Produkte innerhalb von Warengruppen wirtschaftlich und thematisch positionieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein Sortiment zu gestalten und Produkte zu beschaffen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften, insbesondere Waffengesetze, Waffendurchführungsverordnungen, spezifische 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetze und Verordnungen interpretieren und anwenden. - eine Bedarfsanalyse durchführen und deren

	<p>Bestimmungen in der GewO, Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waffen- und Munitionstechnik - Bedarfsanalyse - Sortimentsgestaltung (zB saisonal, regional) - Verhandlungstechniken - Lieferbedingungen - Zahlungsbedingungen 	<p>Ergebnisse interpretieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Sortiment anhand des Kundenbedarfs gestalten. - Alleinstellungsmerkmale des Sortiments entwickeln. - feststellen, ob die zu bestellenden Waffen, Schießmittel und pyrotechnischen Artikel beschafft, verkauft und gelagert werden dürfen. - mit Lieferanten verhandeln und Bedingungen festlegen. - unter Bedachtnahme des Standortes geeignete Lieferanten auswählen und die Bestellung durchführen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Lagerung von Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Sprengmittelgesetz - Sprengmittelverordnung - Pyrotechnikgesetz - Pyrotechniklagerverordnung - Lagerwirtschaft - Dokumentation - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewährleisten, dass Schießmittel entsprechend gesetzeskonform eingelagert und gelagert werden. - gewährleisten, dass pyrotechnische Artikel entsprechend dem Pyrotechnikgesetz bzw. der Pyrotechniklagerverordnung eingelagert und gelagert werden. - den Ein- und Ausgang von Schießmitteln fachgerecht dokumentieren (Pulverbuch). - die fachgerechte Einlagerung und Lagerung von Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln durch Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gewährleisten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, den fachgerechten Versand und Transport von Waffen, Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - spezifische Bestimmungen in der GewO - Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen - Gefahrgutbeförderungsgesetz - ADR-Regeln 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewährleisten, dass Fernabsatzgeschäfte nur mit berechtigten Gewerbetreibenden stattfinden. - gewährleisten, dass verkaufte Waren in einer ihrer Gefahrgutklasse entsprechenden Verpackung versandt und deklariert werden. - gewährleisten, dass die für den Transport erforderlichen Dokumente bereitgestellt

		werden.
--	--	---------

Qualifikationsstandard für die Befähigungsprüfung nach Abschnitt 2

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 16 und 17 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Vermittlung der Kompetenzen für den Waffenführerschein und
3. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Waffengewerbes (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels berechtigt ist, kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Waffengewerbes (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels berechtigt ist, kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung über Jagdwaffen zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Jagdwaffen, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Büchsen – Flinten – kombinierte Waffen – freie Waffen – Waffen- und Munitionstechnik – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – Jagdgesetze – Waffendurchführungsverordnungen – spezifische Bestimmungen in der GewO – Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Beschussgesetz <ul style="list-style-type: none"> – Registrierung von Jagdwaffen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – den (potenziellen) Anwendungsbereich der Jagdausübung von Kunden ermitteln. – die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. – die Jagdregion von Kunden ermitteln. – den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. – Kunden über die Eigenschaften, Sicherheitsvorschriften, Handhabung und praktische Anwendung von Jagdwaffen beraten. – Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Erwerb, Transport, Export, Besitz, Führung, Verwahrung, Beschussgesetz und Anwendung einer Jagdwaffe beraten.

	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereiche der Jagdausübung - Jagdzubehör (zB Gewehrtaschen, Schalldämpfer, Pflegemittel) - Wartung und Instandhaltung von Jagdwaffen - Registrierung und Dokumentation von Jagdwaffen - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kunden über die Registrierung von Jagdwaffen informieren. - Kunden über die Wartung und Instandhaltung von Jagdwaffen beraten. - Kunden über die Vermietung/den Verleih von Jagdwaffen beraten. - Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. - den Waffenverkauf fachgerecht registrieren und dokumentieren. - gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung über Sport- und Selbstschutzwaffen zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sport- und Selbstschutzwaffen, zB: <ul style="list-style-type: none"> - Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver) - Büchsen - Flinten - freie Waffen (zB Luftgewehr und -pistole) - Waffen- und Munitionstechnik - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Waffengesetze - Waffendurchführungsverordnungen - spezifische Bestimmungen in der GewO - Softair-Waffenverordnung - Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen - Beschussgesetz - Zubehör zu Sport- und Selbstschutzwaffen (zB Holster, Gewehrscheinwerfer, Gehörschutz, Schießbrille, Pflegemittel) - Wartung und Instandhaltung von Sport- und Selbstschutzwaffen - Registrierung und Dokumentation von Sport- und Selbstschutzwaffen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. - den (potenziellen) Anwendungsbereich der Sport- und Selbstschutzwaffen von Kunden ermitteln. - die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. - den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. - Kunden über die Eigenschaften, Sicherheitsvorschriften, Handhabung und praktische Anwendung von Sport- und Selbstschutzwaffen beraten. - Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Erwerb, Transport, Export, Besitz, Führung, Verwahrung, Notwehr und Anwendung von Sport- und Selbstschutzwaffen beraten. - Kunden über die Registrierung von Sport- und Selbstschutzwaffen informieren. - Kunden über den Export und die Verbringung von Sport- und Selbstschutzwaffen informieren. - Kunden über die Wartung und Instandhaltung von

	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiterführung 	<p>Sport- und Selbstschutzwaffen beraten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunden über Möglichkeiten zur Schießübung mit Sport- und Selbstschutzwaffen unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen beraten. – Kunden über die Vermietung/den Verleih von Sport- und Selbstschutzwaffen beraten. – Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. – den Waffenverkauf fachgerecht registrieren und dokumentieren. – gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung über militärische Waffen zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – militärische Waffen und Munition lt. Kriegsmaterialverordnung und § 5 Waffengesetz – Waffen- und Munitionstechnik – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – Kriegsmaterialverordnung – Kriegsmaterialgesetz – spezifische Bestimmungen in der GewO – Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Militärgüterliste – Munitionslagergesetz – Zubehör für militärische Waffen lt. Kriegsmaterialverordnung und § 5 Waffengesetz (zB Schutzausrüstung) – Registrierung und Dokumentation von militärischen Waffen – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – den (potenziellen) Anwendungsbereich der militärischen Waffen für Kunden ermitteln. – die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. – Kunden über Besitz und Erwerb militärischer Waffen beraten. – Kunden über gesetzliche Vorschriften bei militärischen Waffen beraten. – Kunden über die Registrierung von militärischen Waffen informieren. – Kunden über den Export und die Verbringung von militärischen Waffen informieren. – Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. – den Waffenverkauf fachgerecht registrieren und dokumentieren. – gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p>	<p>Er/Sie kann</p>

<p>Kundenberatung über Munition zu gewährleisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Munitionsarten, zB: <ul style="list-style-type: none"> - Jagdmunition - Sportmunition - Waffen- und Munitionstechnik - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Waffengesetze - Jagdgesetze - Waffendurchführungsverordnungen - spezifische Bestimmungen in der GewO - Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen - Beschussgesetz - Gefahrguttransport - Munitionszubehör (zB Magazine, Aufbewahrungsboxen) - Lagerung und Transport von Munition - Dokumentation von Munition - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. - den (potenziellen) Anwendungsbereich der Munition von Kunden ermitteln. - die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. - den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. - Kunden über die technischen und physikalischen Eigenschaften der Munition beraten. - Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Erwerb, Transport, Export, Besitz, Verwahrung, Herstellung, Beschussgesetz und Anwendung der Munition beraten. - Kunden über den Export und die Verbringung von Munition informieren. - Kunden über die Lagerung und den Transport von Munition beraten. - Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. - den Munitionsverkauf fachgerecht dokumentieren. - gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung über Schießmittel und die Abgrenzung zu den anderen Rechtsbereichen zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprengmittel, zB: <ul style="list-style-type: none"> - Treibladungspulver - zivile Explosivstoffe - Zündmittel - pyrotechnische Artikel, zB: <ul style="list-style-type: none"> - Signalmunition - Batterief Feuerwerk - Verbundfeuerwerk - gesetzliche Vorschriften, insbesondere - Pyrotechnikgesetz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. - den (potenziellen) Anwendungsbereich der Schießmittel, Sprengmittel und pyrotechnischen Artikel von Kunden ermitteln. - die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. - den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. - Kunden über die Eigenschaften, Sicherheitsvorschriften, Handhabung und praktische Anwendung von Schießmitteln,

	<ul style="list-style-type: none"> - Pyrotechniklagerverordnung - Sprengmittelgesetz - spezifische Bestimmungen in der GewO - Zubehör (zB Gehörschutz, Schutzbrille, Zündschnur) - Dokumentation von Sprengmitteln und pyrotechnischen Artikeln - Lagerung und Transport von Sprengmitteln und pyrotechnischen Artikeln - Mitarbeiterführung 	<p>Sprengmitteln und pyrotechnischen Artikeln beraten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Erwerb, Transport, Export, Besitz, Verwahrung und Abfeuern von Schießmitteln, Sprengmitteln und pyrotechnischen Artikeln beraten. - Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. - den Verkauf von Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln dokumentieren. - gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung über Ziel- und Beobachtungsoptik zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zieloptik, zB: <ul style="list-style-type: none"> - Zielfernrohr - Nachtsichtzielfernrohr - Restlichtverstärker - Wärmebildzielgerät - Rotpunktvisier - Beobachtungsoptik, zB: <ul style="list-style-type: none"> - monokulare und binokulare Fernrohre - Wärmebildgerät - Restlichtverstärker - Waffentechnik - Optik (zB Dämmerungsleistung, Transmission) - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Waffengesetze - Jagdgesetze - Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen - Militärgüterliste - Optikzubehör (zB Montagen, Aufheller) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. - die Kaufberechtigung von Kunden überprüfen. - den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entsprechende Produkte auswählen. - Kunden über die praktische Anwendung der Ziel- und Beobachtungsoptik beraten. - Kunden über gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. Anwendung der Ziel- und Beobachtungsoptik beraten. - Kunden über den Export und die Verbringung der Ziel- und Beobachtungsoptik informieren. - Kunden über die Pflege der Ziel- und Beobachtungsoptik beraten. - Kunden über die Vermietung/den Verleih von Ziel- und Beobachtungsoptik beraten. - Kunden über die Auswahl und Anwendung von geeignetem Zubehör beraten. - gewährleisten, dass die Kundenberatung nur durch qualifizierte und geschulte

	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege von Ziel- und Beobachtungsoptik – Mitarbeiterführung 	Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt.
Er/Sie ist in der Lage, den Kauf bzw. Verkauf von nicht militärischen und militärischen Waffen sowie Munition zu vermitteln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere – Waffengesetze – Waffendurchführungsverordnungen – spezifische Bestimmungen in der GewO – Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Beschussgesetz – Militärgüterliste – Schusswaffenkennzeichnungsgesetz und -verordnung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – gewährleisten, dass die Vermittlung von nicht militärischen und militärischen Waffen sowie Munition den gesetzlichen Vorschriften entsprechend stattfindet. – die Vermittlung von nicht militärischen und militärischen Waffen sowie Munition organisieren und abwickeln.
Vermittlung der Kompetenzen für den Waffenführerschein		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, einen Kurs zum fachgerechten Umgang mit Waffen der Kategorie B anzubieten und abzuhalten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – fachgerechte Handhabung von Waffen – fachgerechte Abfeuerung von Waffen – Waffen- und Munitionstechnik – gesetzliche Vorschriften, insbesondere – Waffengesetze – Waffendurchführungsverordnungen – spezifische Bestimmungen in der GewO – Beschussgesetz – Registrierung von Waffen der Kategorie B – didaktische Vermittlung von Inhalten 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – Teilnehmer/Teilnehmerinnen in Eigenschaften und Sicherheitsvorschriften von Waffen der Kategorie B und deren Munition einschulen. – Teilnehmer/Teilnehmerinnen in gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bzgl. Erwerb, Registrierung, Transport, Besitz, Führung, Verwahrung, Notwehr und Anwendung von Waffen der Kategorie B und deren Munition einschulen. – eine Waffe der Kategorie B sicher und fachgerecht handhaben und andere in der Handhabung einschulen. – eine Waffe der Kategorie B sicher und fachgerecht abfeuern und andere in der Abfeuerung einschulen. – Teilnehmer/Teilnehmerinnen komplexe gesetzliche und technische Inhalte verständlich erläutern.
Qualitäts- und Sicherheitsmanagement		

LERNERGESBISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/sie ist in der Lage, den Bestand der gelagerten Waffen bzw. Munition regelmäßig zu kontrollieren und ein Waffenbuch zu führen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere – spezifische Bestimmungen in der GewO – Waffenbücherverordnung – Lagerwirtschaft – Dokumentation 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Ein- und Ausgänge von Waffen dokumentieren. – Name, Anschrift und waffenrechtliche Dokumente des Überlassers dokumentieren. – die lt. Waffenbücherverordnung vorgegeben Daten von Waffen bzw. Munition dokumentieren. – die Aufbewahrungsvorgaben des Waffenbuchs einhalten.
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsabläufe und Arbeitsanweisungen festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere – Waffengesetze – Waffendurchführungsverordnungen – spezifische Bestimmungen in der GewO – Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Beschussgesetz – Qualitätssicherung – Abgabevorschriften – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Bestimmungen zur Ausübung des Gewerbes einhalten. – Geschäftsöffnungszeiten festlegen und deren Einhaltung kontrollieren. – beurteilen, welche zusätzlichen Dienstleistungen (Nebenrechte) angeboten werden dürfen. – die regelmäßige Überprüfung der sicherheitstechnischen Einrichtung sicherstellen (zB Alarmanlage, Sicherheitsglas, Videoeinrichtung). – festlegen, welche Produkte nur unter speziellen Vorgaben abgegeben werden dürfen. – sicherstellen, dass festgelegte Vorgangsweisen und Abläufe von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen eingehalten werden (zB durch Schulungen oder interne Audits).
Er/Sie ist in der Lage, für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen (zB Arbeitnehmer/innenschutz) – Arbeitnehmerschutz – Unfallverhütung und Unfallversicherungsrecht – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für Frauen, Jugendliche, 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Kunden setzen. – Dienstanweisungen zur Einhaltung von Arbeitnehmer- und Kundenschutzbestimmungen geben. – Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. – sicherstellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	<p>Personen mit Behinderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA – Ergonomie am Arbeitsplatz – Mitarbeiterführung 	<p>Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notfallpläne erstellen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darin unterweisen. – alle Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitnehmerschutz kontrollieren. – die Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze vorbeugen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Verkaufsraum und Regale nach gesetzlichen, verkaufpsychologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gestalten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – Waffendurchführungsverordnungen – spezifische Bestimmungen in der GewO – Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Abgabevorschriften – Warengruppen – Preisauszeichnung – verkaufsfördernde Maßnahmen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften interpretieren und anwenden. – Produkte mit besonderen Abgabevorschriften (zB Selbstbedienungsverbot) identifizieren. – Maßnahmen bzgl. der Abgabevorschriften (zB Regalkennzeichnung, Aushang, versperrbare Regale) festlegen und umsetzen. – Preise gesetzeskonform auszeichnen. – gesetzeskonforme Geschäftsausstattung (zB Kassasystem) im Verkaufsraum gewährleisten. – Warengruppen kundenorientiert einteilen, platzieren und verkaufsfördernd präsentieren. – Produkte innerhalb von Warengruppen wirtschaftlich und thematisch positionieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein Sortiment zu gestalten und Produkte zu beschaffen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, insbesondere Waffengesetze, Waffendurchführungsverordnungen, spezifische Bestimmungen in der GewO, Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen – Waffen- und Munitionstechnik – Bedarfsanalyse – Sortimentsgestaltung (zB saisonal, regional) – Verhandlungstechniken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen interpretieren und anwenden. – eine Bedarfsanalyse durchführen und deren Ergebnisse interpretieren. – das Sortiment anhand des Kundenbedarfs gestalten. – Alleinstellungsmerkmale des Sortiments entwickeln. – feststellen, ob die zu bestellenden Waffen, Schießmittel und pyrotechnischen Artikel

	<ul style="list-style-type: none"> - Lieferbedingungen - Zahlungsbedingungen 	<p>beschafft, verkauft und gelagert werden dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Lieferanten verhandeln und Bedingungen festlegen. - unter Bedachtnahme des Standortes geeignete Lieferanten auswählen und die Bestellung durchführen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Lagerung von Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Sprengmittelgesetz - Sprengmittelverordnung - Pyrotechnikgesetz - Pyrotechniklagerverordnung - Lagerwirtschaft - Dokumentation - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewährleisten, dass Schießmittel entsprechend gesetzeskonform eingelagert und gelagert werden. - gewährleisten, dass pyrotechnische Artikel entsprechend dem Pyrotechnikgesetz bzw. der Pyrotechniklagerverordnung eingelagert und gelagert werden. - den Ein- und Ausgang von Schießmitteln fachgerecht dokumentieren (Pulverbuch). - die fachgerechte Einlagerung und Lagerung von Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln durch Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gewährleisten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, den fachgerechten Versand und Transport von Waffen, Schießmitteln und pyrotechnischen Artikeln sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - spezifische Bestimmungen in der GewO - Außenwirtschaftsgesetz und -verordnungen - Gefahrgutbeförderungsgesetz - ADR-Regeln 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewährleisten, dass Fernabsatzgeschäfte nur mit berechtigten Gewerbetreibenden stattfinden. - gewährleisten, dass verkaufte Waren in einer ihrer Gefahrgutklasse entsprechenden Verpackung versandt und deklariert werden. - gewährleisten, dass die für den Transport erforderlichen Dokumente bereitgestellt werden.

Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Befähigungsprüfung nach Abschnitt 1

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein Werkstück nach Vorgabe zu erstellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeug- und Vorrichtungskunde – waffenspezifische Fachkunde – Bearbeitungsmethoden, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Feilen – Fräsen – Drehen – Reiben – Polieren – Härten – Bohren – Sägen – Löten – Gewindeschneiden von Hand – Arbeitnehmerschutz, insbesondere AUVA-Richtlinien 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitungsmethoden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durchführen. – vorgefertigte und vorgegebene Rohteile mithilfe von Bearbeitungsmethoden zusammensetzen. – die Funktionalität des Werkstücks sicherstellen. – das funktionsfähige Werkstück schmirgeln und polieren.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeug- und Vorrichtungskunde – waffenspezifische Fachkunde – Gesprächsführung – Feedback – Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung – gesetzliche Vorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Waffengesetze – Beschussgesetz – Beschussverordnung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften wiedergeben. – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.